

1925 die Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichten sind. Für das Rechnungsjahr 1925 (1. April 1925 bis 31. März 1926) findet eine Veranlagung zur Gewerbesteuer statt. Geregelt sind ferner:

1. Die Ablösung der Gewerbesteuer für die Zeit bis zum 31. März 1925.
2. die Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1925.

Die Vorauszahlungen, die für die Zeit bis zum 31. März 1925 auf die Gewerbesteuer von Ertrag, Kapital und Lohnsumme zu entrichten waren, gelten als Ablösung der Gewerbesteuer bis zu diesem Zeitpunkte. Hiernach gelten bei der Ertrag- und der Kapitalsteuer die Zahlungen, welche bis zum 31. März 1925 zu leisten waren, und bei der Lohnsummensteuer die Zahlungen, welche von den bis zum 31. März 1925 gezahlten Löhnen und Gehältern zu entrichten waren, als Ablösung.

Soweit eine anderweite Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (siehe S. 669: „Wer kann eine Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 1925 beantragen?“) nach dem Einkommensteuer-Ueberleitungsgesetz erfolgt, ermäßigen sich auch die entsprechenden Steuergrundbeträge für die Gewerbeertragssteuer.

Ist eine Entscheidung des Gewerbesteuerausschusses über die für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925 maßgebenden Grundbeträge für die Gewerbeertragssteuer oder über die für diese Zeit zu leistenden Vorauszahlungen auf diese Steuer nicht ergangen, so kann innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (also bis 15. Dezember 1925) Entscheidung darüber beantragt werden, ob das Unternehmen gewerbesteuerpflichtig oder wie hoch der Steuergrundbetrag ist. Ueber den Betrag entscheidet der Vorsitzende des für die Veranlagung zuständigen Gewerbesteuerausschusses. Gegen dessen Bescheid ist die Berufung an den Gewerbesteuerberufungsausschuß, gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben, die Rechtsbeschwerde jedoch nur mit der Begründung, daß das Unternehmen nicht gewerbesteuerpflichtig sei. Für die Höhe der Steuergrundbeträge sind die allgemein bestimmten Sätze maßgebend.

Der für den Ablösungsbetrag des Rechnungsjahres 1924 maßgebende Steuergrundbetrag für die Gewerbeertragssteuer kann auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Unternehmen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben (siehe S. 668: „Wer kann eine Herabsetzung der für 1924 geschuldeten Einkommensteuervorauszahlungen beantragen?“). Auf den Antrag ist ein „Ablösungsbescheid“ zu erteilen.

Für die Bemessung der bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925 zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragssteuer gelten die bisherigen Bestimmungen. Setzt das Finanzamt für Steuerpflichtige mit Einkommen aus Gewerbebetrieb, einschließlich des Handwerks, auf Grund des Steuerüberleitungsgesetzes die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Kalenderjahres 1925 fest (siehe S. 690: „Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen an das mutmaßliche Einkommen“), so hat der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses ebenfalls die Steuergrundbeträge für die Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragssteuer unter Zugrundelegung des für die Reichssteuer geschätzten gewerblichen Einkommens festzusetzen. Die Festsetzungen sind von Amts wegen zu berichtigen, falls die Festsetzung oder Veranlagung zur Reichssteuer geändert wird. Gegen die Festsetzung ist das Berufungsverfahren gegeben.

Die Festsetzung der Grundbeträge für die Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragssteuer gilt für die noch nicht fälligen Vorauszahlungen, es sei denn, daß der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens die Rückwirkung auf den Beginn des Rechnungsjahres anordnet.

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragssteuer sind vom dritten Vierteljahre des Rechnungsjahres 1925 ab am 15. des zweiten Monats des Vierteljahres für diesen Vierteljahr zu entrichten. Sie bemessen sich nach den in den gleichen Vierteljahren fälligen Zahlungen auf die Reichssteuer. Nur zwei Zahlungstermine kommen sonach für das laufende Rechnungsjahr in Betracht, nämlich der 15. November 1925 für das dritte, der 15. Februar 1926 für das vierte Quartal.

Steuerbriefkasten

Aufwertung einer Kaufpreisforderung und Wiedereintragung der bereits gelöschten Hypothek

Frage: Im Februar 1922 kaufte ich ein Haus zum Preise von 45000 Mk., zahlte 5000 Mk. an, während die restlichen 40000 Mk. als Hypothek für den Verkäufer eingetragen wurden. 1923 zahlte ich das Restkaufgeld zurück und erfolgte Löschung ohne Vorbehalt. Was kann der Verkäufer von mir fordern?

Antwort: Die sogenannte Rückwirkung greift Platz. Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung findet statt,

obwohl bei der Annahme der Leistung ein Vorbehalt nicht gemacht ist. Wiedereintragung der Hypothek erfolgt auf Antrag des Gläubigers, und zwar nach Ablauf der Einspruchsfrist. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Mitteilung der Anmeldung, von der das Amtsgericht Kenntnis zu geben hat, kann nämlich der Eigentümer bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben. Die Kaufpreisforderung ist begründet am 10. Februar 1922; 4000 Mk. waren damals 876 G.-Mk. Die Aufwertung unterliegt keiner Beschränkung, insbesondere ist die Grenze nicht bei 100 % des Goldmarkbetrages gezogen. Die Aufwertung der persönlichen Forderung wird sich bestimmen nach dem Verhältnis der Restkauforderung zum Grundstückswert. Die hier kaum in die Wagschale fallende Rückzahlung wird mit ihrem Goldmarkbetrage angerechnet.

Persönliche Forderung und Zeitpunkt der Aufwertung

Frage: September 1919 kaufte ich mein Haus; 21000 Mk. blieben für Verkäufer stehen und wurden November 1919 ins Grundbuch eingetragen. Welcher Tag ist für die Aufwertung maßgebend?

Antwort: Da es sich um die Aufwertung der persönlichen Forderung und nicht des dinglichen Rechts der Hypothek handelt, so ist nicht der Tag der grundbuchlichen Eintragung der Hypothek, sondern der Abschlußtag des Kaufvertrages als Zeitpunkt für die Berechnung des Goldmarkbetrages anzusehen. Letzterer beträgt 3683 Mk. Der Satz von 100 % dieses Betrages darf bei der Aufwertung dieses Betrages nicht überschritten werden.

Aufwertung und Vergleich

Frage: Eine Restkaufgeldforderung von 3000 Mk. war im Februar 1919 beim Verkauf meines Hauses als Hypothek stehen geblieben. Im Februar 1924 einigte ich mich mit dem Schuldner dahin, daß er mir im April 1924 800 G.-Mk. gegen Löschung der Hypothek zahlen solle. Habe ich Anspruch auf Nachzahlung?

Antwort: Wenn der Vergleich vor dem 14. Februar 1924 geschlossen ist, so wird aufgewertet in derselben Weise, als wenn der Vergleich nicht vorläge. Hiernach käme eventuell eine höhere Aufwertung als 100 % des Goldmarkbetrages (1395 G.-Mk.) in Betracht, nämlich nach dem Verhältnis, in dem sich der Wert des Hauses seit Abschluß des Kaufvertrages entwickelt hat. Der Anspruch muß spätestens bis zum 31. Dezember 1925 angemeldet werden.

Ist dagegen der Vergleich nach dem 13. Februar 1924 zustande gekommen, so gilt der Vergleich; er bleibt, wie das Gesetz sagt, unberührt, es können also dann keine Rechte auf Grund des Aufwertungsgesetzes geltend gemacht werden.

Aufwertung und Vorbehalt

Frage: Ein mir zurückgezahltes Darlehn habe ich unter Vorbehalt angenommen, ohne jedoch dies schriftlich niederzulegen. Kann ich gleichwohl einen Anspruch darauf gründen?

Antwort: Die schriftliche Form ist bei dem Vorbehalt nicht vorgeschrieben. Es heißt an mehreren Stellen des Aufwertungsgesetzes nur: „Trotz der Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.“ Es wird demnach zur Geltendmachung eines sich auf den Vorbehalt stützenden Aufwertungsanspruchs genügen, wenn der Nachweis in irgendeiner Form geführt wird, daß Sie bei der Zahlung des Schuldners die Vorbehaltserklärung zum Ausdruck gebracht haben.

Innungs-u. Vereinsnachrichten

Schluß der Aufnahme in diese Rubrik für Berichte am Sonnabend, für Einladungen am Montag vor dem Erscheinen. Wir bitten um größte Kürze in den Berichten.

Uhrmacherverband Norden

Der auf der letzten Verbandstagung in Flensburg gewählte Arbeitsausschuß zur Beschaffung von Unterstützungsmitteln für erholungsbedürftige Kollegen hat für diesen Winter eine Reihe Veranstaltungen vorgesehen. Der Ausschuß empfiehlt allen Kollegen, diese Veranstaltungen zu besuchen und auf die Weise den alten, schwachen Kollegen eine kleine Hilfe zu gewähren. Diese Hilfe soll für das kommende Jahr dergestalt sein, daß älteren, arbeitschwachen Uhrmachern, denen durch die Folgen des Krieges so vieles verlorengegangen ist, eine Erholungsstätte nachgewiesen wird. Dadurch können sich diese Alten für eine geraume Zeit für die Arbeit, zu der die eifrigen Sparer der Vorkriegszeit heute leider alle wieder greifen müssen, kräftigen.

Der Arbeitsausschuß will versuchen, durch die kleinen Ueberschüsse bei diesen Veranstaltungen so viele Mittel zusammenzutragen, daß er schon im kommenden Sommer einigen alten Kollegen damit